

# Geschäftsordnung

## Verein Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e.V.

### Präambel

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung des Vereins Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e.V. die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung des Entscheidungsgremiums sowie die Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsstelle fest.

### ERSTER ABSCHNITT

#### ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

##### I. Entscheidungsgremium

- (1) Gemäß der Satzung § 13 besteht das Entscheidungsgremium aus dem Vorstand und dem Beirat. Es entscheidet gemäß § 13 Abs. 2 über Anträge für förderfähige Projekte. Vertreter und Vertreterinnen der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe verfügt über mehr als 49% der Stimmrechte. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
- (2) Der Frauenanteil im Entscheidungsgremium liegt bei mind. 33 %. Zum Zeitpunkt der Wahl muss mindestens eine junge Person (unter 40 Jahre bzw. ein Jugendvertreter) im Entscheidungsgremium vertreten sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Bei dessen/deren Verhinderung entscheidet die Stimme des vom Entscheidungsgremium mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Entscheidungsgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds wird dessen Stellvertreter/in an der Stimmabgabe beteiligt.
- (6) Sind Mitglied und Stellvertreter zusammen anwesend, werden Stimmkarten ausgegeben, so dass sichergestellt wird, dass nur eine Stimmabgabe erfolgt.
- (7) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem/der Vorsitzenden bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der/die Vorsitzende.
- (8) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

- (9) Eine Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte auf Grundlage der VwV LEADER darf nur getroffen werden, wenn weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmrechte verfügt. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten.  
Bei Entscheidungen über Projektanträge kommen die Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.
- (10) Ehrenamtliche Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die keine anderweitige Aufwandsentschädigung im Rahmen ihrer LAG-Tätigkeit durch eine Kommune, einen Verband oder einen Verein erhalten, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für ordentliche Sitzungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg. Die Fahrtkosten sind mittels Formblatt abzurechnen. Eine weitere Aufwandsentschädigung wird vorläufig nicht gewährt.
- (11) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und zum datenschutzrechtlich konformen Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten insbesondere der Mitglieder des Entscheidungsgremiums ist der Datenschutzordnung zu entnehmen. Ebenso erklären sich die Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institutionen auf der Website der Jagstregion einverstanden.

## II. Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen über Anträge für förderfähige Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und vereinsinternen Sitzungen. In den Fällen, in denen eine LEADER Aktionsgruppe (LAG) selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister/Bürgermeisterin, Landrat/Landrätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

- (5) Ist eine von einem Mitglied des Entscheidungsgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Entscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Entscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

### **III. Auswahlkriterien**

- (1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass dem Entscheidungsgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften förderfähig sind.
- (2) Das Entscheidungsgremium entscheidet über jeden Projektantrag auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem je darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlagen zur Geschäftsordnung).
- (3) Jedes förderfähige Projekt muss dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Projekt alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (4) Die Förderwürdigkeit eines Projektes ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür jeweils festgelegte Mindestpunktzahl (s. Anlagen zur Geschäftsordnung) erreicht wird.
- (5) Für Kleinprojekte nach VwV Förder-ILE wird eine Bagatellgrenze festgelegt. Diese liegt bei 1.000 Euro Zuwendung. Die Bagatellgrenze ist bindend.
- (6) Die Geschäftsstelle kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.
- (7) LAG-eigene Projekte nach VwV LEADER oder nach VwV Förder-ILE (dem Förderverfahren Regionalbudget) werden ebenfalls auf der Grundlage der jeweiligen Projektauswahlkriterien und des jeweiligen Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine Begründung ist erforderlich.

### **IV. Auswahlentscheidung**

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Projekt führen zu einem Ranking der Projekte. Die Projekte werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:
  1. Das Projekt weist Gemeinwohlorientierung auf.
  2. Das Projekt trägt zur Stärkung privater und gewerblicher Entwicklungsansätze bei.
  3. Anzahl der erfüllten Handlungsfeldziele des Projekts.
  4. Erreichte Punkte im Bereich „Regionaler Beitrag“Die Zusatzregelungen werden in der dargestellten Reihenfolge nur insoweit angewandt, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Projekte hergestellt wurde.

- (3) Für Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (4) Die Projekte, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (5) Projekte, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (6) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung im Anwendungsbereich VwV LEADER wesentliche Änderungen eines Projekts, informieren die jeweils zuständigen Stellen die Geschäftsstelle über die Änderungen.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Entscheidungsgremiums:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung, sofern diese über 10 % liegt
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden. Die Geschäftsstelle informiert das Entscheidungsgremium über die Erhöhung der Zuwendung.

- (7) Die vom Entscheidungsgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (8) Nach Abschluss der Beschlussfassung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller, deren Projekte zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Im Einzelnen gilt folgendes Verfahren:
  1. Die Antragsteller der Projekte im Anwendungsbereich VwV LEADER, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Projekte, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:
 

*„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Projektes dennoch unmittelbar (spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang) bei der zuständigen Bewilligungsstelle, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“*
  2. Die Antragsteller der Projekte im Anwendungsbereich VwV Förder-ILE, werden durch die Geschäftsstelle über das Ergebnis der Abstimmung informiert. Mit den Antragsstellenden, deren Projekte zur Förderung ausgewählt wurden, werden anschließend die Verträge geschlossen.

- (9) Alle Entscheidungen des Entscheidungsgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Sitzungsleitenden unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte,) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu verwenden, andernfalls von der Geschäftsstelle geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
- (10) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicherzustellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Entscheidungsgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

## **V. Aufruf und fristgemäße Einladung**

- (1) Mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag des Entscheidungsgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Antragsstellende über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:
- Datum des Aufrufes.
  - Stichtag für die Einreichung der Anträge.
  - Voraussichtlicher Auswahltermin.
  - Ggfs. Förderschwerpunkt des Projektaufrufs oder Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder) für welche Anträge eingereicht werden können.
  - Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
  - Kontaktdaten für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
  - Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- (2) Jede Sitzung des Entscheidungsgremiums ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Entscheidungsgremiumssitzungen, in denen über Anträge für förderfähige Projekte entschieden wird, sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einzuberufen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

## ZWEITER ABSCHNITT

### VORSTAND

#### **VI. Vorstand**

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstands ist in § 8 der Satzung geregelt.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind in § 9 der Satzung genannt.

#### **VII. Entscheidung über Projektanträge im vereinseigenen Jugendfonds**

- (1) Die Beratung und Entscheidung über Projektanträge im vereinseigenen Jugendfonds obliegt dem Vorstand.
- (2) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten gelten die Bestimmungen analog zur o.g. Vermeidung von Interessenkonflikten im Entscheidungsgremium (ERSTER ABSCHNITT, II.).
- (3) Für die Beschlussfassung und Ladungsfrist gilt § 10 der Satzung entsprechend.
- (4) Die vom Vorstand zur Förderung ausgewählten Projekte werden dem Beirat und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (5) Die Projekte, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl als förderwürdig erachtet wurden, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

## DRITTER ABSCHNITT

### GESCHÄFTSSTELLE

#### **VIII. Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführung und weiteren Mitarbeitenden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und die Gremien bzw. Organe des Vereins bei ihren Aufgaben.

Insbesondere sind dies:

- Aufbau und Betrieb der Geschäftsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
- Buchführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- Einbeziehung der Akteure und regionalen Bevölkerung bei der Planung und der Umsetzung von Projekten, Maßnahmen und Initiativen. Dies gilt insbesondere für Aufgaben der täglichen Umsetzung und Vernetzung, Information und Motivation.

Im Rahmen der Umsetzung des Regionalbudgets nach VwV Förder-ILE werden die folgenden Aufgaben an die Geschäftsstelle übertragen:

- Projektberatungen
- Prüfung der Förderanträge
- Vertragsverhandlungen sowie Abschluss der Verträge mit den Projektträgern und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen
- Prüfung der Zahlungsanträge, Kontrolle und die Inaugenscheinnahme der Projekte
- Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen
- Bewirtschaftung des Regionalbudgets samt Auszahlungen an die Letztempfänger



Zur Übertragung dieser Aufgaben wird eine Vollmacht ausgestellt.

### **IX. Geschäftsführung**

Die Geschäftsstelle wird von eine/r Geschäftsführer/in geleitet. Dieser/diesem obliegt die interne Organisation der Geschäftsstelle einschließlich der Genehmigung von Urlaubs- und Freizeitausgleich der Mitarbeitenden.

### **X. Mitwirkung bei der Willensbildung**

Die Geschäftsführung ist am Prozess der Willensbildung durch die Gremien zu beteiligen. Sie ist vor der Entscheidungsfindung formlos anzuhören.

## VIERTER ABSCHNITT

### DATENSCHUTZ

#### **XI. Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Projektantragsteller und –träger und Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und an die bearbeitenden Behörden weitergegeben.
- (2) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Entscheidungsgremium des Vereins beschlossen werden.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### SCHLUSSERKLÄRUNG

#### **XII. Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses des Entscheidungsgremiums.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Geschäftsordnung tritt am 24. Oktober 2023 in Kraft.

Bühlertann, 24. Oktober 2023

Regina Gloning

Ruth Zipperer

Anlagen

Projektauswahlkriterien